

Zustellung nach § 174 ZPO gegen Empfangsbekanntnis (EB)

• Oberverwaltungsgericht NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Bitte sofort vollziehen und zurückfaxen oder zurücksenden!

Übersendung veranlasst durch:



Empfangsbekanntnis

Geschäfts-Nr.:



B vom 02. Juni 2014
V vom 02. Juni 2014

hier eingegangen am _____

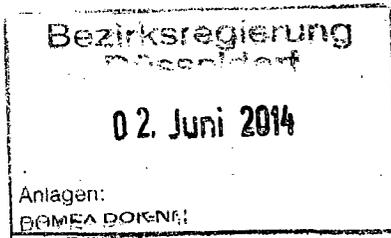
Unterschrift _____

Telefax-Nummer:



Rückantwort

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 63 09
48033 Münster



Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
8. Senat - Der Berichterstatter

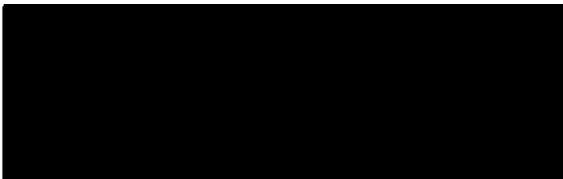
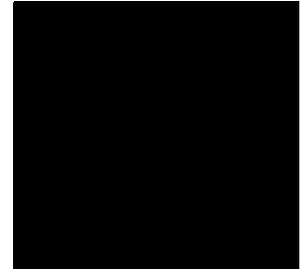


Oberverwaltungsgericht NRW · Postfach 63 09 · 48033 Münster

02.06.2014

Seite 1 von 1

Die Übersendung erfolgt zum Zwecke der Zustellung
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf



In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

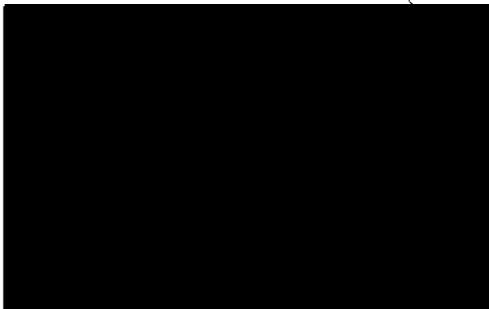


gegen
Land Nordrhein-Westfalen

wird um schriftsätzliche Mitteilung bis spätestens zum **9. Juni 2014** gebeten, ob in den Verfahren  und  der mit dem Senatsvorsitzenden fernmündlich abgestimmte Vergleich angenommen wird.

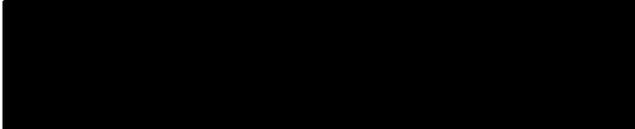
Dr. Finger
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

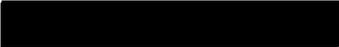


Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster
Telefon 0251 505-0
Telefax 0251 505352
www.ovg.nrw.de

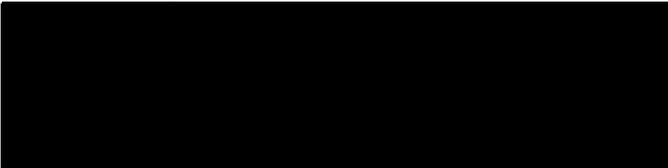
Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. (Bussteig C1 bzw. B1)
mit Linien 2, 10 oder 14 bis
Haltestelle Aegidiimarkt B


B e s c h l u s s

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der  vertreten durch den Geschäftsführer,


Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: 

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, 

Beklagten,

wegen Immissionsschutzrechts
hier: Vergleichsvorschlag

hat der 8. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 2. Juni 2014

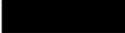
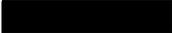
durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. S e i b e r t ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht K e l l e r ,

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. F i n g e r

beschlossen:

Den Beteiligten wird zur Erledigung der Verfahren 
 und  gemäß § 106 Satz 2 VwGO
der Abschluss des folgenden Vergleichs vorgeschla-
gen:

1. Mit Abschluss dieses Vergleichs nimmt die Klägerin
ihre auf der Grundlage des § 15 BImSchG erfolgte

- 2 -

Änderungsanzeige vom 13. August 2009 einschließlich des weiteren Schreibens vom 17. August 2010 zurück und verzichtet in Bezug auf die in diesen beiden Schreiben angezeigten Änderungen auf eine Freistellung von dem Erfordernis einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2. a) Der Beklagte hebt mit Abschluss dieses Vergleichs die Bescheide der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. Februar 2009 und vom 13. September 2010 einschließlich der Gebührensatzung auf.

b) Der Beklagte wird in Bezug auf die in den Schreiben der Klägerin vom 13. August 2009 und vom 17. August 2010 angezeigten Änderungen bis zum 30. Juni 2014 keine Maßnahmen auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 BImSchG ergreifen.

c) Sollte die Klägerin für die in den Schreiben vom 13. August 2009 und vom 17. August 2010 angezeigten Änderungen bis spätestens zum 30. Juni 2014 (Eingang beim Beklagten) einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG stellen, wird der Beklagte über den 30. Juni 2014 hinaus in Bezug auf die Änderungen, für die eine Änderungsgenehmigung beantragt wird, von Maßnahmen auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 BImSchG solange absehen, bis über den Antrag nach § 16 BImSchG bestandskräftig entschieden worden ist - längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015.

Der Beklagte wird der Klägerin eine Verlängerung der Frist für die Stellung des Antrags nach § 16 BImSchG - bis längstens zum 31. Juli 2014 - gewähren, falls die Klägerin bis spätestens zum 30. Juni 2014 eine schriftliche Bestätigung des mit der Fertigstellung des Antrags beauftragten Sachverständigenbüros dafür vorlegen sollte, dass die Fertigstellung des Antrags nicht bis zum 30. Juni 2014 abgeschlossen werden kann. Eine weitere Verlängerung der Frist kann nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

d) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Inhalt des Antrags nach § 16 BImSchG auf folgende Änderungen beschränkt werden soll:

aa) Erweiterung des Annahmekatalogs um die in den Schreiben vom 13. August 2009 und

- 3 -

vom 17. August 2010 aufgeführten Produkte/Abfälle

und

bb) Errichtung und Betrieb der beiden Siebanlagen KS 2015 und 3012.

e) Der Antrag soll insbesondere Angaben enthalten

- zum Mengengerüst der Produkte/Abfälle (anzugeben sind auch die Gesamtmengen unter Einbeziehung der am 1. Juli 2008 angezeigten Produkte/Abfälle; die bereits am 1. Juli 2008 angezeigten Produkte/Abfälle werden damit nicht zum Genehmigungsgegenstand),
- zu den Stoffeigenschaften der Produkte/Abfälle,
- zur Behandlung und Entsorgung der Abfälle,
- zur Lagerdauer des Petrolkoks-Rußgranulats einschließlich Angaben zur Nachprüfbarkeit der Lagerdauer,
- zur Lagerung (insbesondere Lagermenge und etwaige Lagerabschnitte) von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 einschließlich - soweit erforderlich - Angaben zur Errichtung einer Löschwasserrückhaltung.

f) Die Beteiligten sind sich einig, dass ein Ausgangszustandsbericht nach derzeitiger Rechtslage nicht erforderlich ist.

g) Die Beteiligten sind sich darüber im Klaren, dass die Fragen der Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen sowie der materiellen Genehmigungsfähigkeit des Antrags in diesem Vergleich weder positiv noch negativ beantwortet werden und demgemäß im Genehmigungsverfahren zu klären sind.

3. In den Verfahren [REDACTED] und [REDACTED] soll der Senat über die Verteilung der Verfahrenskosten für beide Rechtszüge nach billigem Ermessen durch Beschluss entscheiden.

4. Mit Annahme dieses Vergleichs sehen die Beteiligten den Rechtsstreit in den Verfahren [REDACTED] und [REDACTED] als erledigt an und sind die Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 30. Okto-

- 4 -

ber 2012 ([REDACTED] und [REDACTED]) wirkungslos.

5. Der Vergleich wird mit Eingang der letzten Zustimmungserklärung bei Gericht wirksam.

Prof. Dr. Seibert

Keller

Dr. Finger



Ausgefertigt

